

BIEBER BRIX MAYER
ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG

der

SATZUNG

der

PALFINGER AG

Bergheim, FN 33393 h

gem § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der **PALFINGER AG** mit dem Sitz in **Bergheim** die geänderten Bestimmungen derselben mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 28. (achtundzwanzigsten) Mai 2018 (zweitausendachtzehn) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.-----
Wien, am 12. (zwölften) Juni 2018 (zweitausendachtzehn). -----



DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

S A T Z U N G
der
P A L F I N G E R A G

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma, Sitz, Dauer

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

PALFINGER AG

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bergheim bei Salzburg.

1.3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die industrielle Erzeugung und Reparatur von und der Handel mit Hydraulik-Geräten, Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen, Maschinen, insbesondere Landmaschinen und Werkzeugen aller Art;
- b) das Leasing und die Vermietung von Mobilien und Immobilien aller Art mit Ausnahme von Bankgeschäften;
- c) die Erzeugung und der Vertrieb von Elektronik und Steuerungstechnik;
- d) die Erbringung von After-Sales-Dienstleistungen;
- e) die Erzeugung und Reparatur von und der Handel mit Elektromaschinen aller Art und Kraftfahrzeugelektronik, ebenso wie die Herstellung und Reparatur von und der Handel mit Elektroinstallationen;
- f) die Erzeugung von und der Handel mit Karosserien und Karosserieteilen aller Art;
- g) die Entwicklung und Implementierung von Systemen für die Transporttechnologie, von Materialflusssystemen, von hochwertigen Werkstoffen und von sensorischen Steuerungselementen für elektronisch-hydraulische Regelwerke;
- h) der Betrieb eines technischen Büros;
- i) der Bau von fördertechnischen Anlagen;
- j) Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
- k) Betriebsberatung und Industrieconsulting;

2.2 Die Gesellschaft ist generell berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

3. Veröffentlichungen der Gesellschaft

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche

Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4. Grundkapital

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 37,593.258,-- (Euro siebenunddreißig Millionen fünfhundertdreundneunzigtausend zweihundertachtundfünfzig) und ist zerlegt in 37,593.258 (siebenunddreißig Millionen fünfhundertdreundneunzigtausend zweihundertachtundfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Das Grundkapital ist hinsichtlich eines Betrags von EUR 1,863.258,-- (Euro Euro eine Million achthundertdreiundsechzigtausend zweihundertachtundfünfzig) durch Sacheinlage von SANY Germany GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Deutschland mit dem Sitz in Köln und der Geschäftsanschrift Sanyallee 1, 50181 Bedburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter Registernummer HRB 63361, aufgebracht. Gegenstand der Sacheinlage ist eine Barzahlung in Höhe von EUR 54,034.482 sowie die Ermöglichung der Zeichnung und Übernahme eines Gesellschaftsanteils an Sany Automobile Hoisting Machinery Ltd., eine Gesellschaft nach dem Recht der Volksrepublik China mit dem Sitz in Changsha City und der Geschäftsanschrift No. 168 West Jinzhou Road, Jinzhou New Area, Changsha City, eingetragen im Register der State Administration for Industry and Commerce („SAHM“) in Höhe von 10% am Gesellschaftskapital von SAHM im Zuge einer Barkapitalerhöhung von SAHM. Die Zahl der für die Sacheinlage an Sany Germany GmbH gewährten auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft beträgt 1,863.258.

- 4.2 In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.4.1999, ergänzt durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19.4.2002, wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um höchstens EUR 18.414.000,-- (Euro achtzehn Millionen vierhundertvierzehntausend) durch Ausgabe von höchstens 18.414.000 (achtzehn Millionen vierhundertvierzehntausend) auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht beschlossen (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur insoweit durchgeführt werden, als

- (i) die Gläubiger von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten im Sinne des § 174 Aktiengesetz von ihren Bezugs- und/oder Umtauschrechten Gebrauch machen, wobei sich der Ausgabebetrag der Bezugsaktien nach dem gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Unternehmensbewertung ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugs- oder Umtauschrechts errechnet und von einem unabhängigen Sachverständigen aus dem Kreis der beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (einschließlich von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften) zu überprüfen sind und/oder
- (ii) die Berechtigten aus Aktienoptionen von ihren Optionsrechten Gebrauch machen hinsichtlich eines Kapitalerhöhungsbetrages von bis zu EUR 3.682.800,-- (Euro drei Millionen sechshundertzweiundachtzigtausendachthundert) durch Ausgabe von bis zu 3.682.800 (drei Millionen sechshundertzweiundachtzigtausendachthundert) Stückaktien.

4.3 (entfällt)

4.4 (entfällt)

4.5 (entfällt)

5. Aktienurkunden

- 5.1 Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- 5.2 Der Vorstand setzt Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) fest. Das gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen.

VORSTAND – ZUSAMMENSETZUNG, VERTRETUNG NACH AUßEN, GESCHÄFTSFÜHRUNG

6. Zusammensetzung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen.
- 6.2 Zum Mitglied des Vorstandes kann nur bestellt werden, wer das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht vollendet hat.

7. Vertretung der Gesellschaft nach außen

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Prokuristen sind – mit den weiteren gesetzlichen Einschränkungen – nur gemeinsam mit einem zweiten Prokuristen oder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.
- 7.3 Die Erteilung von Einzelhandlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb ist unzulässig.

8. Beschlüsse des Vorstands, Geschäftsführung, Zustimmung des Aufsichtsrats,

- 8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.2 Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- 8.3 Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, in der insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festgelegt wird und jene Geschäfte bestimmt werden, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist; für die Fälle der § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG kann der Aufsichtsrat derartige Betragsgrenzen festlegen.

9. Berichte an den Aufsichtsrat

- 9.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

- 9.2 Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

AUFSICHTSRAT

10. Zusammensetzung, Wahl des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 10.2 Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- 10.3 In den Aufsichtsrat kann nur gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat.

11. Vorsitzender, Stellvertreter

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet.
- 11.2 Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 11.3 Die Wiederwahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter ist zulässig.
- 11.4 Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.
- 11.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an die Gesellschaft oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung oder bei Amtszurücklegung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch dessen Stellvertreter, zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Zugang der Anzeige wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- 11.6 Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
- 11.7 Scheiden von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter vier sinkt.
- 11.8 Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

12. Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 12.1. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Vidokonferenzsitzung gemäß Abs 12 abhalten.

- 12.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- 12.3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- 12.4. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- 12.5. Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Weiters kann der Vorsitzende einen Protokollführer beiziehen, der weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehört. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 12.6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- 12.7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- 12.8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- 12.9. Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- 12.10. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Wi-

derspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.

- 12.11. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- 12.12. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.
- 12.13. Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

13. Ausschüsse des Aufsichtsrats

- 13.1 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgelegt, der auch eigene Geschäftsordnungen beschließen kann. Den Ausschüssen kann die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufichtsrat vorsieht.
- 13.2 Hat ein Ausschuss nur zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Punkte 12.2 bis 12.7 sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.

14. Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

15. Nur die Fassung betreffende Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Dazu gehören insbesondere solche Änderungen, die sich aus Kapitalmaßnahmen des Vorstands im Rahmen einer ihm erteilten Ermächtigung oder aufgrund der Ausgabe von Bezugsaktien ergeben.

16. Vergütung

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen ein Anwesenheitsgeld für jede Sitzung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen, wobei auf die besonderen Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Rücksicht zu nehmen ist.

HAUPTVERSAMMLUNG

17. Einberufung

17.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

17.2 Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, können die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen; das Verlangen ist zu begründen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

17.3 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, am Sitz einer inländischen Konzerngesellschaft oder Zweigniederlassung oder Betriebsstätte einer inländischen Konzerngesellschaft, in einer österreichischen Landeshauptstadt oder in einem Ort im Bundesland Salzburg im Umkreis von Bergheim bei Salzburg oder von der Landeshauptstadt Salzburg statt.

17.4 Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

17.5 Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).

17.6 Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß Punkt 3 und Punkt 18 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten

18. Teilnahmeberechtigung

18.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.

18.2 Bei depotverwahrten Inhaberaktien ist der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

19. Stimmrecht

19.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

19.2 Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

19.3 Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

19.4 Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

20. Vorsitz in der Hauptversammlung

20.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

20.2 Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

20.3 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

20.4 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

21. Abstimmungen

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

22. Stichwahl

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

23. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

24. ordentliche Hauptversammlung, Jahresabschluss

24.1 Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

24.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- (1) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- (2) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
- (3) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- (4) die Wahl des Abschlussprüfers.

25. Gewinn

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verteilung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

26. Aufteilung des Gewinns

26.1 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden gleichmäßig auf alle Aktien verteilt. Bezugsaktien aus der bedingten Kapitalerhöhung gemäß Punkt 4.2 haben die volle Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Ansonsten gilt, dass Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet werden, nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen sind, die seit der Leistung verstrichen ist.

26.2 Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

27. Auszahlung des Gewinnanteils

27.1 Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, 30 (dreißig) Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

27.2 Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

28. Sprachregelung

28.1 Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

28.2 Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

28.3 Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.